



Arbeitsvertrag

zwischen

Vorname Name, geb. Geburtsdatum, wohnhaft Strasse, PLZ Ort

und der

TeleZürich, c/o Tamedia AG, Werdstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich (nachfolgend „Arbeitgeberin“)

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am Vertragsbeginn und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet durch Kündigung oder mit Erreichen des reglementarischen Pensionsalters.

Dieser Vertrag beginnt am Vertragsbeginn und ist befristet bis Datum. Er endet ohne Kündigung auf dieses Datum.

Funktion

Funktion
Organisationseinheit

Arbeitszeit

Prozent-Pensum, Normalarbeitszeit gemäss Allgemeinen Arbeitsbedingungen. Einteilung gemäss Erfordernis der Funktion und Weisung der/des Vorgesetzten.

Arbeitsort

bzw. nach Erfordernis der Funktion.

Lohn

CHF pro Jahr, ausbezahlt in 13 Monatsbeträgen à CHF , das 13. am Ende des Jahres, im Anstellungsjahr und bei Austritt vor Jahresende pro rata temporis.

Abzüge

Vom Monatsbetrags direkt in Abzug gebracht werden folgende Beitrags- bzw. Prämien-Anteile:

- AHV-Beitrag, zurzeit **5.05 %**
- ALV-Beitrag bis maximal CHF 106'800 Einkommen, zurzeit **1.00 %**
- NBU-Prämie ab 8 Std/Woche bis maximal CHF 106'800 Einkommen, zurzeit **1.05 %**
- Prämie für die Pensionskasse gemäss gültigem Pensionskassenreglement

Spesen

Gemäss separatem Spesenreglement.

Vorname Name erhält eine monatliche Spesenpauschale gemäss jeweils gültiger Zusatzregelung zum Spesenreglement, zurzeit CHF

Kündigungsfrist

Dieser Vertrag kann beiderseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Eine Kündigung während der Probezeit ist mit einer Frist von sieben Tagen jederzeit möglich.

Eine Probezeit entfällt.

Pensionskasse

Aufnahme, Leistungen und Prämien gemäss jeweils gültigem Reglement der Pensionskasse.

Urheberrecht

1. Nutzung innerhalb der Tamedia-Gruppe

Vorname Name überträgt der Arbeitgeberin das zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur Nutzung aller in Erfüllung seiner/ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten erstellten Werke wie Texte, Radio-, TV- und Online-Beiträge, Bilder, Grafiken, etc. (nachfolgend *Arbeitsergebnis*). Die Nutzung kann in gedruckter, elektronischer und jeder anderen Wiedergabeform erfolgen.

Die Arbeitgeberin ist unter Vorbehalt von Ziffer 5 berechtigt, am Arbeitsergebnis redaktionelle Bearbeitungen wie Änderungen und Kürzungen vorzunehmen. Das Recht zur Nutzung umfasst sämtliche Verwendungen des Arbeitsergebnisses sowie redaktionellen Bearbeitungen davon. Dieses Recht besteht innerhalb der Tamedia AG und deren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften (nachfolgend Tamedia-Gruppe) sowohl zu nicht kommerziellen wie auch zu kommerziellen Zwecken.

Das Recht zur Nutzung umfasst insbesondere:

- die Veröffentlichung und Vervielfältigung wie erstmalige Publikation, Mehrfachabdruck, Nachdruck, Aufzeichnung in jeder anderen Form wie insbesondere Ton, Bild und Einlesen und Speichern in elektronischer Form
- die Verbreitung in jeder Form inklusive über Datenbanken, Internet, CD-ROM
- die Wahrnehmbarmachung in jeder Form, insbesondere durch Bereitstellen eines Werks in Datenbanken (z. B. als Online-Archiv) oder auf Websites (z. B. als Online-Ausgabe), Vortragen, Lesen, Aufführen
- das Sende- und Weitersenderecht über Radio, Fernsehen und ähnliche Einrichtungen sowie das Recht auf Wahrnehmbarmachung von Sendungen und Weitersendungen
- die Schaffung und Weiterverwertung von Sammelwerken und Werken zweiter Hand (wie z. B. Bücher, Hörbücher, Übersetzungen, Drehbücher, Dramatisierungen, Verfilmungen, Vertonungen).

2. Nutzung ausserhalb der Tamedia-Gruppe

Vorname Name räumt der Arbeitgeberin die Befugnis ein, alle Rechte am Arbeitsergebnis sowie an redaktionellen Bearbeitungen davon, die ihr gemäss Ziffer 1 zustehen, an Dritte ausserhalb der Tamedia-Gruppe sowohl im Rahmen von Einzelverwertungen als auch von Syndizierungsvereinbarungen zu übertragen.

Die Arbeitgeberin orientiert dabei wie folgt:

- Vorname Name ist vor jeder Einzelverwertung über die geplante Einzelverwertung zu orientieren. Ist eine vorgängige Orientierung von Vorname Name ausnahmsweise nicht möglich, so hat die Orientierung am nächstmöglichen Termin zu erfolgen.
- Vor jeder Syndizierungsvereinbarung ist die betroffene Redaktion zu informieren. Ist eine vorgängige Information nicht möglich, so hat die Information am nächstmöglichen Termin zu erfolgen.

Tamedia ist sich des Wertes der journalistischen Leistung bewusst und wird diesem bei Vereinbarungen über Zweitnutzungen ausserhalb der Tamedia-Gruppe Rechnung tragen. Bei Vereinbarungen über Zweitnutzungen im Rahmen von Einzelverwertungen wird sie sich dabei grundsätzlich am jeweils landesüblichen Preisniveau orientieren und bei Syndizierungsvereinbarungen den höchstmöglichen Preis realisieren.

3. Ausschlussrecht von Vorname Name

Vorname Name ist berechtigt, die Dritten ausserhalb der Tamedia-Gruppe durch die Arbeitgeberin eingeräumte Nutzung am Arbeitsergebnis in den folgenden Fällen auszuschliessen:

- alle Einzelverwertungen durch Dritte ausserhalb der Tamedia-Gruppe, soweit diese nach Treu und Glauben mit seinen/ihren berufsethischen Interessen nicht vereinbar sind
- Nutzung zu politischen oder werblichen Zwecken

Im Übrigen steht Vorname Name kein Recht zu, Nutzungen, zu der die Arbeitgeberin berechtigt ist oder die sie an Dritte zu übertragen berechtigt ist, auszuschliessen. Damit ein Ausschluss im Sinne von Ziffer 3 gilt, muss er durch Vorname Name in schriftlicher Form und rechtzeitig erfolgen.

4. Nicht im Lohn berücksichtigte Entschädigung von Vorname Name

Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäss dieser Urheberrechtsregelung ist im vereinbarten Lohn angemessen berücksichtigt und damit vollumfänglich abgegolten.

Davon ausgenommen und damit zusätzlich (mit dem im Folgenden genannten Ansatz) entschädigt werden die folgenden Nutzungen:

- An Dritte ausserhalb der Tamedia-Gruppe eingeräumte Nutzungen (Entschädigungen nach a) und b) sind nicht kumulierbar):
 - a) Soweit sich bei Einzelverwertungen der hierfür in Rechnung gestellte und bezahlte Betrag (abzüglich MWSt.) pro Beitrag von Vorname Name auf mindestens CHF 500 beläuft, erhält Vorname Name einen Anteil von 25% dieses Betrages.
 - b) Soweit die Nutzung im Rahmen von Einzelverwertungen wie auch Syndizierungsvereinbarungen rein werblichen Charakter hat oder zu politischen Zwecken erfolgt, erhält Vorname Name den gesamten von der Arbeitgeberin erwirtschafteten Gewinn.
- Nutzungen von Arbeitsergebnissen durch die Arbeitgeberin in Buchform, als Hörbuch, Drehbücher, Dramatisierungen, Verfilmungen, Vertonungen: Bei Erwirtschaftung eines Gewinns, erhält Vorname Name ein übliches Honorar.

5. Persönlichkeitsrechte von Vorname Name

Bei jeder Nutzung müssen die Persönlichkeitsrechte von Vorname Name, insbesondere das Recht auf Namensnennung, gewahrt werden.

6. Exklusivität der Abtretung von Rechten an die Arbeitgeberin

Die Nutzungsrechte gemäss Ziffer 1 und 2 werden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses exklusiv an die Arbeitgeberin übertragen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist Vorname Name neben der Arbeitgeberin ebenfalls berechtigt, diese Nutzungsrechte wahrzunehmen.

7. Regelung betreffend Verwertungsgesellschaften wie Pro Litteris

Vorname Name bestätigt ausdrücklich, dass er/sie zur Abtretung der Nutzungsrechte an die Arbeitgeberin gemäss dieser Urheberrechtsregelung berechtigt ist und diese Nutzungsrechte keinem Dritten abgetreten hat oder künftig in Verletzung dieser Nutzungsregelung abtreten wird.

Vorname Name ist verpflichtet, die folgenden Sachverhalte wahrheitsgemäss offen zu legen (mittels Anbringen eines Kreuzes):

- Vorname Name ist nicht Mitglied von Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft.
- Vorname Name ist Mitglied von Pro Litteris oder hat mit Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft einen Mandatsvertrag abgeschlossen und hat sämtliche Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, vom Mitglieder- bzw. vom Mandatsvertrag ausgenommen.
- Vorname Name ist Mitglied von Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft und hat die Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, nicht vom Mitgliedervertrag ausgenommen. Damit Vorname Name seine/ihre Pflichten gemäss Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin erfüllen kann, ermächtigt er/sie die Arbeitgeberin gegenüber Pro Litteris oder der entsprechenden Verwertungsgesellschaft hiermit, seine/ihre Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, per Datum des Arbeitsantritts vom Mitgliedervertrag mit Pro Litteris auszunehmen.
- Vorname Name hat mit Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft einen Mandatsvertrag abgeschlossen und hat die Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, nicht von diesem Mandatsvertrag ausgenommen. Damit Vorname Name seine/ihre Pflichten gemäss Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin erfüllen kann, ermächtigt er/sie die Arbeitgeberin gegenüber Pro Litteris oder der entsprechenden Verwertungsgesellschaft hiermit, seine/ihre Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, per Datum des Arbeitsantritts vom Mandatsvertrag mit Pro Litteris auszunehmen.

Die Ermächtigung für die Arbeitgeberin erstreckt sich nur insoweit auf diese Beiträge, als nicht verwertungspflichtige Rechte bzw. Vergütungsansprüche (insbesondere Reprografie) der Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft betroffen sind. Die verwertungspflichtigen Rechte bzw. Vergütungsansprüche (insbesondere Reprografie) werden auch weiterhin von Pro Litteris bzw. einer anderen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen.

Besonderes

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Anstellungsvereinbarungen.

Einhaltung Richtlinien

Die Richtlinien der Arbeitgeberin konkretisieren die Arbeits- und Treuepflicht der Mitarbeitenden gegenüber der Arbeitgeberin und sind verbindlich. Alle Richtlinien sind in der jeweils aktuellen Fassung auf dem Tacos abrufbar.

Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Als integrierte Bestandteile gelten die nachstehend erwähnten Beilagen. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt Vorname Name, diese Unterlagen erhalten und gelesen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

TeleZüri

Zürich, Datum/Verfasserkürzel

Name DU UL
Funktion DU UL

Name Linienvorgesetzte/r
Funktion Linienvorgesetzte/r

Name BPL
Bereichspersonalleiter

.....
Ort

.....
Datum

.....
Vorname Name

Beilagen:

Integrierende Vertragsbestandteile

- Allgemeine Arbeitsbedingungen
- Zusatzreglement – Allgemeine Arbeitsbedingungen und Spesenreglement
- Spesenreglement
- Spesenreglement – Zusatz für Journalistinnen und Journalisten
- Reglement zur Wahrung der publizistischen Unabhängigkeit, Lauterkeit und Transparenz
- Reglement der Pensionskasse der Tamedia AG (im «Tacos» abrufbar)
- Programm-Leitbild
- Redaktionsstatut
- Redaktionshandbuch

Weitere Beilage

- Überblick über den Vorsorgeplan TOG der Pensionskasse der Tamedia AG



Arbeitsvertrag

zwischen

Vorname Name, geb. Geburtsdatum, wohnhaft Strasse, PLZ Ort

und der

TeleZürich, c/o Tamedia AG, Werdstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich (nachfolgend „Arbeitgeberin“)

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am Vertragsbeginn und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet durch Kündigung oder mit Erreichen des reglementarischen Pensionsalters.

Dieser Vertrag beginnt am Vertragsbeginn und ist befristet bis Datum. Er endet ohne Kündigung auf dieses Datum.

Funktion

Funktion

Organisationseinheit

Führungsstufe

Mitglied des Kaders

Arbeitszeit

Prozent-Pensum, Normalarbeitszeit gemäss Allgemeinen Arbeitsbedingungen. Einteilung gemäss Erfordernis der Funktion und Weisung der/des Vorgesetzten.

Arbeitsort

bzw. nach Erfordernis der Funktion.

Lohn

CHF _____ pro Jahr, ausbezahlt in 13 Monatsbeträgen à CHF _____, das 13. am Ende des Jahres, im Anstellungsjahr und bei Austritt vor Jahresende pro rata temporis.

Abzüge

Vom Monatsbetreffnis direkt in Abzug gebracht werden folgende Beitrags- bzw. Prämien-Anteile:

- AHV-Beitrag, zurzeit **5.05 %**
- ALV-Beitrag bis maximal CHF 106'800 Einkommen, zurzeit **1.00 %**
- NBU-Prämie ab 8 Std/Woche bis maximal CHF 106'800 Einkommen, zurzeit **1.05 %**
- Prämie für die Pensionskasse gemäss gültigem Pensionskassenreglement

Erfolgsbeteiligung

Vorname Name hat Anspruch auf eine Erfolgsbeteiligung (EB) von bis zu Prozent % des Jahreslohnes, abhängig von der Erfüllung der mit dem/der Vorgesetzten vereinbarten Jahresziele. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die EB bei Zielerreichung pro rata temporis bis zum Austrittsdatum bzw. im Falle einer Freistellung bis zum Datum der Freistellung geschuldet. Bei Nichterreichen der Ziele oder Fehlen einer Zielvereinbarung ist die EB nicht geschuldet; dies unabhängig von den Gründen (insbesondere auch bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit).

Spesen

Gemäss separatem Spesenreglement.

Vorname Name erh[□]lt eine monatliche Spesenpauschale gem[□]ss jeweils g[□]ltiger Zusatzregelung zum Spesenreglement , zurzeit CHF

Kündigungsfrist

Dieser Vertrag kann beiderseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von Kündigungsfrist Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Eine Kündigung während der Probezeit ist mit einer Frist von sieben Tagen jederzeit möglich.

Eine Probezeit entfällt.

Pensionskasse

Aufnahme, Leistungen und Prämien gemäss jeweils gültigem Reglement der Pensionskasse.

Urheberrecht

1. Nutzung innerhalb der Tamedia-Gruppe

Vorname Name überträgt der Arbeitgeberin das zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur Nutzung aller in Erfüllung seiner/ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten erstellten Werke wie Texte, Radio-, TV- und Online-Beiträge, Bilder, Grafiken, etc. (nachfolgend *Arbeitsergebnis*). Die Nutzung kann in gedruckter, elektronischer und jeder anderen Wiedergabeform erfolgen.

Die Arbeitgeberin ist unter Vorbehalt von Ziffer 5 berechtigt, am Arbeitsergebnis redaktionelle Bearbeitungen wie Änderungen und Kürzungen vorzunehmen. Das Recht zur Nutzung umfasst sämtliche Verwendungen des Arbeitsergebnisses sowie redaktionellen Bearbeitungen davon. Dieses Recht besteht innerhalb der Tamedia AG und deren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften (nachfolgend Tamedia-Gruppe) sowohl zu nicht kommerziellen wie auch zu kommerziellen Zwecken.

Das Recht zur Nutzung umfasst insbesondere:

- die Veröffentlichung und Vervielfältigung wie erstmalige Publikation, Mehrfachabdruck, Nachdruck, Aufzeichnung in jeder anderen Form wie insbesondere Ton, Bild und Einlesen und Speichern in elektronischer Form

- die Verbreitung in jeder Form inklusive über Datenbanken, Internet, CD-ROM
- die Wahrnehmbarmachung in jeder Form, insbesondere durch Bereitstellen eines Werks in Datenbanken (z. B. als Online-Archiv) oder auf Websites (z. B. als Online-Ausgabe), Vortragen, Lesen, Aufführen
- das Sende- und Weitersenderecht über Radio, Fernsehen und ähnliche Einrichtungen sowie das Recht auf Wahrnehmbarmachung von Sendungen und Weitersendungen
- die Schaffung und Weiterverwertung von Sammelwerken und Werken zweiter Hand (wie z. B. Bücher, Hörbücher, Übersetzungen, Drehbücher, Dramatisierungen, Verfilmungen, Vertonungen).

2. Nutzung ausserhalb der Tamedia-Gruppe

Vorname Name räumt der Arbeitgeberin die Befugnis ein, alle Rechte am Arbeitsergebnis sowie an redaktionellen Bearbeitungen davon, die ihr gemäss Ziffer 1 zustehen, an Dritte ausserhalb der Tamedia-Gruppe sowohl im Rahmen von Einzelverwertungen als auch von Syndizierungsvereinbarungen zu übertragen.

Die Arbeitgeberin orientiert dabei wie folgt:

- Vorname Name ist vor jeder Einzelverwertung über die geplante Einzelverwertung zu orientieren. Ist eine vorgängige Orientierung von Vorname Name ausnahmsweise nicht möglich, so hat die Orientierung am nächstmöglichen Termin zu erfolgen.
- Vor jeder Syndizierungsvereinbarung ist die betroffene Redaktion zu informieren. Ist eine vorgängige Information nicht möglich, so hat die Information am nächstmöglichen Termin zu erfolgen.

Tamedia ist sich des Wertes der journalistischen Leistung bewusst und wird diesem bei Vereinbarungen über Zweitnutzungen ausserhalb der Tamedia-Gruppe Rechnung tragen. Bei Vereinbarungen über Zweitnutzungen im Rahmen von Einzelverwertungen wird sie sich dabei grundsätzlich am jeweils landesüblichen Preisniveau orientieren und bei Syndizierungsvereinbarungen den höchstmöglichen Preis realisieren.

3. Ausschlussrecht von Vorname Name

Vorname Name ist berechtigt, die Dritten ausserhalb der Tamedia-Gruppe durch die Arbeitgeberin eingeräumte Nutzung am Arbeitsergebnis in den folgenden Fällen auszuschliessen:

- alle Einzelverwertungen durch Dritte ausserhalb der Tamedia-Gruppe, soweit diese nach Treu und Glauben mit seinen/ihren berufsethischen Interessen nicht vereinbar sind
- Nutzung zu politischen oder werblichen Zwecken

Im Übrigen steht Vorname Name kein Recht zu, Nutzungen, zu der die Arbeitgeberin berechtigt ist oder die sie an Dritte zu übertragen berechtigt ist, auszuschliessen. Damit ein Ausschluss im Sinne von Ziffer 3 gilt, muss er durch Vorname Name in schriftlicher Form und rechtzeitig erfolgen.

4. Nicht im Lohn berücksichtigte Entschädigung von Vorname Name

Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäss dieser Urheberrechtsregelung ist im vereinbarten Lohn angemessen berücksichtigt und damit vollumfänglich abgegolten.

Davon ausgenommen und damit zusätzlich (mit dem im Folgenden genannten Ansatz) entschädigt werden die folgenden Nutzungen:

- An Dritte ausserhalb der Tamedia-Gruppe eingeräumte Nutzungen (Entschädigungen nach a) und b) sind nicht kumulierbar):
 - a) Soweit sich bei Einzelverwertungen der hierfür in Rechnung gestellte und bezahlte Betrag (abzüglich MWSt.) pro Beitrag von Vorname Name auf mindestens CHF 500 beläuft, erhält Vorname Name einen Anteil von 25% dieses Betrages.
 - b) Soweit die Nutzung im Rahmen von Einzelverwertungen wie auch Syndizierungsvereinbarungen rein werblichen Charakter hat oder zu politischen Zwecken erfolgt, erhält Vorname Name den gesamten von der Arbeitgeberin erwirtschafteten Gewinn.
- Nutzungen von Arbeitsergebnissen durch die Arbeitgeberin in Buchform, als Hörbuch, Drehbücher, Dramatisierungen, Verfilmungen, Vertonungen: Bei Erwirtschaftung eines Gewinns, erhält Vorname Name ein übliches Honorar.

5. Persönlichkeitsrechte von Vorname Name

Bei jeder Nutzung müssen die Persönlichkeitsrechte von Vorname Name, insbesondere das Recht auf Namensnennung, gewahrt werden.

6. Exklusivität der Abtretung von Rechten an die Arbeitgeberin

Die Nutzungsrechte gemäss Ziffer 1 und 2 werden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses exklusiv an die Arbeitgeberin übertragen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist Vorname Name neben der Arbeitgeberin ebenfalls berechtigt, diese Nutzungsrechte wahrzunehmen.

7. Regelung betreffend Verwertungsgesellschaften wie Pro Litteris

Vorname Name bestätigt ausdrücklich, dass er/sie zur Abtretung der Nutzungsrechte an die Arbeitgeberin gemäss dieser Urheberrechtsregelung berechtigt ist und diese Nutzungsrechte keinem Dritten abgetreten hat oder künftig in Verletzung dieser Nutzungsregelung abtreten wird.

Vorname Name ist verpflichtet, die folgenden Sachverhalte wahrheitsgemäss offen zu legen (mittels Anbringen eines Kreuzes):

- Vorname Name ist nicht Mitglied von Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft.
- Vorname Name ist Mitglied von Pro Litteris oder hat mit Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft einen Mandatsvertrag abgeschlossen und hat sämtliche Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, vom Mitglieder- bzw. vom Mandatsvertrag ausgenommen.
- Vorname Name ist Mitglied von Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft und hat die Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, nicht vom Mitgliedervertrag ausgenommen. Damit Vorname Name seine/ihre Pflichten gemäss Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin erfüllen kann, ermächtigt er/sie die Arbeitgeberin gegenüber Pro Litteris oder der entsprechenden Verwertungsgesellschaft hiermit, seine/ihre Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, per Datum des Arbeitsantritts vom Mitgliedervertrag mit Pro Litteris auszunehmen.
- Vorname Name hat mit Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft einen Mandatsvertrag abgeschlossen und hat die Beiträge, die er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, nicht von diesem Mandatsvertrag ausgenommen. Damit Vorname Name seine/ihre Pflichten gemäss Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin erfüllen kann, ermächtigt er/sie die Arbeitgeberin gegenüber Pro Litteris oder der entsprechenden Verwertungsgesellschaft hiermit, seine/ihre Beiträge, die

er/sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberin erstellt, per Datum des Arbeitsantritts vom Mandatsvertrag mit Pro Litteris auszunehmen.

Die Ermächtigung für die Arbeitgeberin erstreckt sich nur insoweit auf diese Beiträge, als nicht verwertungspflichtige Rechte bzw. Vergütungsansprüche (insbesondere Reprografie) der Pro Litteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft betroffen sind. Die verwertungspflichtigen Rechte bzw. Vergütungsansprüche (insbesondere Reprografie) werden auch weiterhin von Pro Litteris bzw. einer anderen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen.

Besonderes

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Anstellungsvereinbarungen.

Einhaltung Richtlinien

Die Richtlinien der Arbeitgeberin konkretisieren die Arbeits- und Treuepflicht der Mitarbeitenden gegenüber der Arbeitgeberin und sind verbindlich. Alle Richtlinien sind in der jeweils aktuellen Fassung auf dem Tacos abrufbar.

Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Als integrierte Bestandteile gelten die nachstehend erwähnten Beilagen. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt Vorname Name, diese Unterlagen erhalten und gelesen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

ZeLeZüri

Zürich, Datum/Verfasserkürzel

Name DU UL
Funktion DU UL

Name Linienvorgesetzte/r
Funktion Linienvorgesetzte/r

Name BPL
Bereichspersonalleiter

.....
Ort

.....
Datum

.....
Vorname Name

Beilagen:

Integrierende Vertragsbestandteile

- Allgemeine Arbeitsbedingungen
- Zusatzreglement – Allgemeine Arbeitsbedingungen und Spesenreglement
- Spesenreglement
- Spesenreglement – Zusatz für Journalistinnen und Journalisten
- Spesenreglement – Zusatzreglement Spesenpauschalen für Kader
- Reglement zur Wahrung der publizistischen Unabhängigkeit, Lauterkeit und Transparenz
- Reglement der Pensionskasse der Tamedia AG (im «Tacos» abrufbar)
- Programm-Leitbild
- Redaktionsstatut
- Redaktionshandbuch

Weitere Beilage

- Überblick über den Vorsorgeplan TOG der Pensionskasse der Tamedia AG

tamedia:

Leitfaden Ausbildungsvereinbarung

Grundsatz

Im Rahmen des Konzepts „Personalentwicklung“ bietet die Tamedia AG finanzielle Unterstützung für Ausbildungen von Mitarbeitenden an, die berufsbezogen sind und Kernaufgaben des Unternehmens betreffen.

Bis CHF 2'500 Ausbildungskosten trägt diese Tamedia, soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Ab CHF 2'500 werden die Ausbildungskosten grundsätzlich unter Abschluss einer Ausbildungsvereinbarung geteilt. Über die Höhe der von Tamedia zur Verfügung gestellten Zeit entscheidet der Vorgesetzte im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten. Allerdings gilt es zu beachten, dass Ferien nur in vernünftigen Umfang für die Weiterbildung eingesetzt werden dürfen.

Wird eine Aus- oder Weiterbildung vom Vorgesetzten angeordnet, trägt Tamedia die Kosten.

Voraussetzungen für die Übernahme von Ausbildungskosten

Für die Übernahme von Ausbildungskosten (Kurs- und Prüfungsgebühren) für eine Ausbildung eines Mitarbeitenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Ausbildung erfolgt zielgerichtet und passend zum jeweiligen Stellenbeschrieb.
2. Der Vorgesetzte beurteilt den Einsatz des Mitarbeitenden als mittelfristig gewährleistet.
3. Der Vorgesetzte kann aufgrund des Potentials des Mitarbeitenden und der betrieblichen Situation für den Mitarbeitenden eine Entwicklungsperspektive innerhalb von drei Jahren vorweisen.
4. Der Mitarbeitende besteht die Abschlussprüfung.
5. Der Mitarbeitende verpflichtet sich, mindestens 12 Monate nach Abschluss der Ausbildung bei der Tamedia AG zu verbleiben.

Auszahlung der Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten (Kurs- und Prüfungsgebühren) werden im vereinbarten Umfang gegen Vorlage der Rechnung der Schule durch die Tamedia AG entrichtet. Die Rechnungen müssen auf die Tamedia AG ausgestellt sein.

Sofern die Tamedia auch die Spesen für die Ausbildung übernimmt (z.B. Schulmaterial oder Reisespesen), werden diese dem Mitarbeitenden nach Vorlage der entsprechenden Spesenbelege erstattet. Die Abrechnung erfolgt über die Spesenabrechnungen.

In Ausnahmefällen kann vereinbart werden, dass die Ausbildungskosten erst nach Abschluss der Vereinbarung übernommen werden.

Rückzahlung der Ausbildungskosten

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung schuldet der Mitarbeitende die gesamten durch die Tamedia AG übernommenen Ausbildungskosten. In den nachfolgenden Monaten (in der Regel zwölf Monaten) amortisiert sich dieser Betrag jeweils um den Bruchteil der vereinbarten Amortisationsdauer; bei zwölf Monaten um einen Zwölftel).

Verlässt der Mitarbeitende die Tamedia AG vor Ablauf der Restlaufzeit aus einem Grund, den er/sie selbst zu vertreten hat, so wird der Restbetrag per Austrittsdatum vollumfänglich zur Auszahlung fällig.

Bei Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch die Tamedia AG entfällt die Rückerstattungspflicht.

Schliesst der Mitarbeitende die Ausbildung nicht erfolgreich ab oder gibt er die Ausbildung vor Abschluss auf, wird der gesamte von der Tamedia AG übernommene Betrag sofort zur Rückzahlung fällig.

Antrag

Der Mitarbeitende stellt einen Antrag mittels Antragsformular für Ausbildungsvereinbarungen. Der Antrag muss vom direkten Vorgesetzten und von der Leiterin Personal-Management genehmigt werden.

Die Ausbildungsvereinbarung wird vom Personal-Management erstellt. Sie wird vom Vorgesetzten und von der Leiterin Personal-Management unterzeichnet.

Statistik und Kontrolle

Die Ausbildungsvereinbarungen werden im Personaldossier abgelegt.

Das Personal-Management führt eine Liste über die einzelnen gültigen Ausbildungsvereinbarungen mit Stichdaten. Die Kontrolle der Rückzahlungsverpflichtungen wird durch das Personal-Management vorgenommen.

Ausbildungskonzept

von

TeleZüri

GRUNDSÄTZE

1. TeleZüri setzt sich für einen hohen Qualitätsstandard im Journalismus ein. TeleZüri fördert seine redaktionellen MitarbeiterInnen in ihrer berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung und setzt die dafür notwendigen Mittel ein.
2. TeleZüri fördert die persönliche Entwicklung der MitarbeiterInnen. Der/die Vorgesetzte resp. erkennt das Potential der einzelnen MitarbeiterInnen, um sie individuell zu fördern und ihnen entsprechende Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.
3. Persönliche Entwicklung setzt persönliche Bereitschaft voraus. Die MitarbeiterInnen tragen die Verantwortung für die eigene Weiterentwicklung im Grundsatz selber. Dabei werden sie von ihren Vorgesetzten beraten und unterstützt. Personalentwicklung ist eine vorrangige Führungsaufgabe.
4. TeleZüri fördert Teams und Nachwuchskräfte, Fach- und Führungslaufbahnen sind gleichwertig.
5. Alle MitarbeiterInnen kennen ihre individuellen Ziele und wissen, wie sie von ihren Vorgesetzten beurteilt werden. Zielvereinbarungs- und Leistungsbeurteilungsgespräche finden mindestens einmal jährlich statt.

AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Aus- und Weiterbildung erfolgt bei TeleZüri intern durch die Führungskräfte der Programmleitung, bei Bedarf unter Beizug von externen Spezialisten und oder bei externen anerkannten Medienausbildungsinstitutionen resp. entsprechen Spezialisten.
2. Interne Schulung, im Team: Bei TeleZüri werden pro Jahr vier Redaktionsabende durchgeführt. Sie dienen der Analyse der Arbeit und der Weiterbildung. Zu diesen Abenden werden auch externe Fachexperten eingeladen. Diese Schulungen stehen immer in einem direkten Zusammenhang mit den Tätigkeitsfeldern von Moderation und Redaktion. Die Programmleitung erlässt jeweils im Januar einen Schulungsplan, auf welchem die Schulungsdaten und die Schulungsinhalte aufgeführt sind.

In Ergänzung zu den vorgängig erwähnten Schulungen, veranstaltet TeleZüri in den Bereichen Redaktion / Technik interne Fachseminare, die von langjährigen Mitarbeitern geleitet werden.

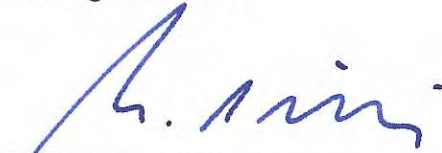
3. Externe Schulung, Einzelausbildung: Externe Schulung soll in Zusammenarbeit mit anerkannten Institutionen erfolgen. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit des Besuchs von einzelnen Kursen am Medienausbildungszentrum in Luzern MAZ (Medienausbildungszentrum).

REGELUNG ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

1. Jede(r) MitarbeiterIn von TeleZüri nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit und ab dem 2. Jahr der Mitarbeit Anspruch und Pflicht auf aktive Aus- und Weiterbildung.
2. Der konkrete Aus- und Weiterbildungsbedarf wird vom Vorgesetzten in Absprache mit den betreffenden MitarbeiterInnen nach den betrieblichen Möglichkeiten festgelegt. Nicht bezogene Aus- und Weiterbildung soll zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden.
3. Bei länger dauernden (beispielsweise mehrjährigen) berufsbegleitenden Aus- resp. Weiterbildungen schliessen TeleZüri und die betreffenden MitarbeiterInnen gemäss der bestehenden Vorgaben der Tamedia eine Ausbildungsvereinbarung ab.
4. Für die externe Aus- und Weiterbildung der Redaktions- und ModerationsmitarbeiterInnen steht ein angemessenes jährliches Aus- und Weiterbildungsbudget zur Verfügung. Für 2008 beträgt dieses mind. CHF 30'000 oder rund CHF 1'200. Diese Mittel dienen zur Deckung von Kursteilnahmegebühren und dergleichen (interne Kosten und Personalkosten sind in diesen Betrag nicht eingerechnet).
5. Aus- und Weiterbildung soll grundsätzlich in einem direkten Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit der jeweiligen MitarbeiterInnen stehen.

Das vorliegende Ausbildungskonzept wurde am 30. November 2007 vom Programmleiter erlassen und an diesem Datum in Kraft gesetzt.

Der Programmleiter:



Markus Gilli

Beschreibung der Sendungen von TeleZüri**1. ZüriNews**

Die Nachrichtensendung ist das Flaggschiff von TeleZüri.

Rund 250'000 Personen informieren sich an Wochentagen in den ZüriNews über das aktuelle Geschehen in der Region.

An Samstagen und Sonntagen sind es im Durchschnitt bis zu 300'000 Zuseher. Anlässlich der Ständeratswahl von 25.11.2007 wurde mit einem Rating von 537'000 Personen ein neuer Rekord in den ZüriNews erreicht.

Die Sendung wird nach rein journalistischen Kriterien produziert. Im Zentrum steht das aktuelle Geschehen in der Region.

Bei grösseren Ereignissen werden klare Schwerpunkte gesetzt (mehrteilige Berichte, Hintergründe, Studiogespräch mit Experten).

Der Chefredaktor, sein Stellvertreter und der Produzent der Sendung überwachen während des ganzen Tages den Entstehungsprozess der Sendung und stehen in ständigem Kontakt mit den Videojournalistinnen und Journalisten.

Der Desker überwacht die Nachrichten- und Bildagenturen und stellt den Kurznachrichtenblock zusammen.

In zwei täglichen Redaktionssitzungen (09:00 Uhr und 12:00 Uhr) werden die Themen ausgewählt, gewichtet und laufend der Aktualität angepasst.

Der Input der Nachrichtenredaktion (1.8 Stellen) besorgt die gesamte Themenkoordination (Agenda der Ereignisse, Input der Zuseher), organisiert bereits im Vorfeld Drehtermine und besorgt die logistischen Abklärungen.

Die Sendung wird um 18:00 Uhr live ausgestrahlt und in den folgenden Stunden – falls erforderlich – der Aktualität angepasst.

TeleZüri verfügt über ein eigenes Satellitenfahrzeug. Es steht praktisch jeden Tag im Einsatz für die News.

In Duplexschaltungen berichten die Reporter live vor Ort und liefern zu ihren Beiträgen im Dialog mit der News-Moderatorin / dem News-Moderator weitere Hintergrundinformationen.

Der Alltag aus Zürich und seiner Region, das Grossereignis aus der Schweiz und sehr wichtige Ereignisse im Ausland (in den Kurznews zusammengefasst) – dies ist das Grundkonzept der ZüriNews.

Mit einem eigenen Bundeshausredaktor (inkl. Standleitung ins Medienzentrum in Bern) unterstreicht TeleZüri auch den

Stellenwert der politischen Berichterstattung. Im Bundeshaus wird ein Schwergewicht auf Themen, die den Kanton Zürich berühren, gelegt.

Zudem begleitet der Bundeshauskorrespondent von TeleZüri die Zürcher Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei ihrer Tätigkeit im Bundeshaus.

In der neuen Legislaturperiode plant TeleZüri auch eine intensive Berichterstattung über die Arbeit der beiden Zürcher Vertreter im Ständerat. Mit Verena Diener und Felix Gutzwiller wurde eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

TeleZüri legt in seiner Nachrichtensendung auch ein Schwergewicht auf das lokale und regionale Sportgeschehen. Deshalb beschäftigen wir in unserer Redaktion einen äusserst erfahrenen Vollzeit-Sportredaktor.

Die Beiträge der ZüriNews werden den anderen Regional-TV-Sendern auf einer Standleitung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das News-Team von TeleZüri wurde 2004 mit dem TV Star ausgezeichnet.

2. ZüriInfo

Im ZüriInfo liefert TeleZüri zusätzliche Hintergrundinformationen zum Tagesgeschehen.

In dieser Sendung wird verstärkt auch der Reportagestil gepflegt. In aufwändigen Wochenserien (z.B. Sterben in Zürich ; Hinter den Mauern der Strafanstalt , Menschen am Flughafen , Schutz und Rettung in Zürich etc.) werden Bereiche ausgeleuchtet, die den Bürgerinnen und Bürgern meist verborgen bleiben.

Diese Serien entstehen nach sorgfältigen und eingehenden Recherchen mit einem exakten Drehbuch und werden von professionellen Cuttern bearbeitet.

Bei aktuellen Ereignissen im Sportbereich (CSI Zürich, Sechstagerennen , Weltklasse Zürich) liefert TeleZüri bereits im Vorfeld des Events im ZüriInfo Hintergrundinformationen und ist deshalb für lokale sportliche Veranstalter von grösster Bedeutung.

3. TalkTäglich

Die einzige tagesaktuelle Talkshow der Schweiz (Montag-Donnerstag). Seit dem ersten Sendetag im Programm von TeleZüri gehört der Talk zum Fixpunkt im Tagesablauf der Zuseher.

„ Die aktuellste Talkshow der Schweiz „ – der Anspruch der Macher.

Der Aktualität wird tatsächlich höchste Beachtung geschenkt ; Themen werden oft auch noch kurz vor der Sendung umgestellt. Bei aktuellen Ereignissen wird TalkTäglich auch vor Ort ausgestrahlt (Swissair-Prozess , wichtige Gerichtsprozesse , Katastrophen).

Im Vorfeld von Volksabstimmungen wird im Talk kontrovers über Vorlagen diskutiert.

Bei Wahlen werden ausführliche Podiumsdiskussionen in einem TalkTäglich Spezial ausgestrahlt.

Der Themenmix der Sendung umfasst Politik, Wirtschaft, aktuelle Ereignisse , Sport, Menschen und ihre Schicksale , Prominenz aus allen Bereichen. Die Mitglieder der Zürcher Exekutive (Stadt und Kanton Zürich) schätzen dieses Forum enorm zur Vorstellung wichtiger Themen und Geschäfte (z.B. Flughafen-Politik / Kontroverse um die Fussball-EM etc.)

Viele bedeutende Stars waren Gast im TalkTäglich und kommen immer gerne wieder in die Sendung.

Doch auch Menschen, die vorher völlig unbekannt waren, haben mit ihrer Biographie und ihrer ganz besonderen Lebensgeschichte die Zuseher berührt.

Äusserst wichtig ist auch der Einbezug der Zuseher in die Sendung. Das Publikum kann sich im letzten Teil der Sendung live zuschalten , Fragen stellen und eine eigene Meinung äussern.

Zwei hauptamtliche Produzentinnen besorgen das gesamte Gäste-Booking und die Produktion der Sendung.

Markus Gilli und Hugo Bigi moderieren TalkTäglich. Die beiden äusserst erfahrenen Journalisten arbeiten seit mehr als 25 Jahren für Radio und Fernsehen.

TalkTäglich kennt keine Sommerpause – 52 Wochen im Jahr wird bei TeleZüri getalkt. Während fünf Wochen im Sommer geht die Crew auf Reisen und strahlt den SommerTalk (5 x pro Woche) live von einem attraktiven Schauplatz - meist in der Region Zürich - aus.

4. SonnTalk

Der SonnTalk genießt in der Region Zürich Kultstatus. 2006 mit dem TV Star ausgezeichnet. Die Neue Zürcher Zeitung schrieb am 11.8.2007 über die Bedeutung des SonnTalks :

„ TeleZüri hat die politische Debatte im Kanton stärker verändert, als das mancher Zeitungsverleger zugeben würde. Der Sender bereitet mit Erfolg politische Themen auf. Entsprechend hoch im Kurs ist TeleZüri auch bei den Parteien.“

Das Konzept der Sendung (seit 10 Jahren im Programm !) ist äusserst einfach :

Drei Persönlichkeiten (Politiker, Journalisten, Kommunikationsexperten) mit überdurchschnittlichen rhetorischen Fähigkeiten diskutieren live, emotional und kontrovers über die drei wichtigsten Themen der Woche.

Den Teilnehmern wird zwei Tage vor der Sendung ein umfassendes Dossier mit den Themen zugestellt.

Allgemeinplätze sind verboten – es muss engagiert und fundiert diskutiert werden.

In der Sendung haben sich in den letzten zehn Jahren zahlreiche Personen profiliert – sie gelten heute als Opinionleader.

Deshalb ist der SonnTalk ein wesentlicher Bestandteil für die politische Meinungsbildung in der Region.

Seit der ersten Sendung wird der SonnTalk von Markus Gilli moderiert. Er versteht seine Rolle aber nicht in der vornehmen Zurückhaltung und im Erteilen des Wortes. Der Moderator diskutiert im SonnTalk mit und fordert seine Gäste heraus.

5. Lifestyle

Diese Sendung setzt Trends und definiert Lifestyle.

Ebenfalls seit der Gründung von TeleZüri im Programm und seit der Premiere von Patricia Boser professionell moderiert.

Eine bunte Mischung aus Information aus den Bereichen Mode, Wohnen, Ernährung, Style, Gesundheit, Luxus.

Unter der Führung des langjährigen Redaktionsleiters Christian Köppel zeichnet eine erfahrene und professionelle Redaktion für Lifestyle verantwortlich.

Die Beiträge sind sorgfältig recherchiert und werden mit grossem Aufwand produziert.

In jeder Sendung besucht Moderatorin Patricia Boser eine prominente Persönlichkeit bei sich zu Hause oder an einem interessanten Schauplatz. Das Spektrum reicht vom mondänen Polo-Turnier in St. Moritz bis zu einer Reise nach Thailand. Lifestyle läuft auch auf allen Regional-TV-Sendern und wird diesen unentgeltlich von TeleZüri angeboten.

6. SwissDate

Wer Kult definiert, der muss SwissDate nennen.

Die Partnerwahlendung der Schweiz – das Original !

Mehrfach mit TV-Preisen ausgezeichnet und ein Selbstläufer im Programm von TeleZüri.

Hunderte von einsamen Herzen haben in den letzten 13 Jahren ihre grosse Liebe im SwissDate gefunden – dutzende von Kindern sind in einer Partnerschaft geboren worden, die ihre zarten Wurzeln bei TeleZüri hat.

Joël Gilgen moderiert die Sendung, die äusserst professionell in den Studios der Prime Time in Schlieren produziert wird.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in einem ausführlichen Casting sorgfältig ausgewählt und dann in einem Filmportrait in der Sendung vorgestellt.

Auch diese Sendung stellt TeleZüri den anderen Regional-TV-Sendern unentgeltlich zur Verfügung.

Inhalte Programmfenster

- Sie müssen das lokale und regionale Tagesgeschehen abbilden
- Newssendung mit regionalen Nachrichten inkl. Berichte über Medienkonferenzen, Ereignisse , Unfälle / Polizeimeldungen , Events in der Region , Sport
- Studiogast (Vertiefung eines Ereignisses des Tages / Kurzinterview)
- Regionales Wetter

29.11.2007 / mg

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

Planerfolgsrechnung TeleZüri

	P 2008	P 2008/Q1	P 2008/Q2	P 2008/Q3	P 2008/Q4	P 2009	P 2010	P 2011	P 2012
3000 <i>Bruttowerbung selbst akquiriert</i>									
3010 <i>Bruttosponsoring selbst akquiriert</i>									
3090 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert</i>									
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3100 <i>Bruttowerbung von Dritten</i>									
3110 <i>Bruttosponsoring von Dritten</i>									
3190 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen an Dritte</i>									
Bruttowerbung und -sponsoring von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3200 <i>Bruttowerbung von Konzerngesellschaften</i>	12'198'791	3'049'698	3'049'698	3'049'698	3'049'698	12'320'779	12'443'987	12'568'427	12'694'111
3210 <i>Bruttosponsoring von Konzerngesellschaften</i>	2'930'939	732'735	732'735	732'735	732'735	2'960'249	2'989'851	3'019'750	3'049'947
Bruttowerbung und -sponsoring von Konzerngesellschaften	15'129'730	3'782'433	3'782'433	3'782'433	3'782'433	15'281'028	15'433'838	15'588'176	15'744'058
3700 <i>Eigenwerbung</i>									
3951 <i>Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring</i>									
Bruttowerbung und -sponsoring	15'129'730	3'782'433	3'782'433	3'782'433	3'782'433	15'281'028	15'433'838	15'588'176	15'744'058
3300 <i>Gebühren von Zuschauern / Zuhörern</i>									
3301 <i>Einnahmen aus Gewinnspielen</i>									
3310 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Dritten</i>									
3320 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten</i>									
3330 <i>Mieterträge von Dritten</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3331 <i>Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten</i>									
3340 <i>Vermittlerkommissionen von Dritten</i>									
Sonstiger Ertrag von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3410 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Konzerngesellschaften</i>									
3420 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Konzerngesellschaften</i>									
3430 <i>Mieterträge von Konzerngesellschaften</i>									
3431 <i>Mieterträge von Sendeanlagen von Konzerngesellschaften</i>									
3440 <i>Vermittlerkommissionen von Konzerngesellschaften</i>									
Sonstiger Ertrag von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

3600 Handelswarenertrag (Merchandising)									
3610 Ertrag aus Internetwerbung									
3620 Ertrag aus Anlässen									
3670 Personalausleihungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3680 Veräußerung von Anlagevermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3690 Sonstiger Übriger Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Übriger Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3800 Bestandesänderung angefangene Arbeiten									
Bruttoertrag	15'129'730	3'782'433	3'782'433	3'782'433	3'782'433	15'281'028	15'433'838	15'588'176	15'744'058
3900 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen									
3910 Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG)	73'149	18'287	18'287	18'287	18'287	73'905	74'669	75'441	76'220
3930 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte									
3950 Verlust aus Forderungen									
3990 Übrige Erlösminderungen									
Korrektur Eigenwerbung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erlösminderungen	73'149	18'287	18'287	18'287	18'287	73'905	74'669	75'441	76'220
Betriebsertrag	15'056'582	3'764'145	3'764'145	3'764'145	3'764'145	15'207'122	15'359'169	15'512'735	15'667'838
4000 Materialaufwand von Dritten	30'708	7'677	7'677	7'677	7'677	31'015	31'325	31'639	31'955
4020 Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4021 Urheberrechtsgebühren	283'938	70'984	70'984	70'984	70'984	286'777	289'645	292'541	295'467
4060 Fremdarbeiten von Dritten	1'880'610	470'153	470'153	470'153	470'153	1'899'417	1'918'411	1'937'595	1'956'971
4090 Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten	648'138	162'034	162'034	162'034	162'034	654'619	661'165	667'777	674'455
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	2'843'394	710'849	710'849	710'849	710'849	2'871'828	2'900'546	2'929'552	2'958'847
4200 Materialaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4270 Einkauf Rechte und Lizenzen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4260 Fremdarbeiten von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand	2'843'394	710'849	710'849	710'849	710'849	2'871'828	2'900'546	2'929'552	2'958'847

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4400 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4600 Handelswarenaufwand (Merchandising)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4610 Aufwand für eigene Internetseite	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4620 Aufwand für Anlässe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4690 Übriger Waren- Dienstleistungsaufwand	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Waren- und Dienstleistungsaufwand	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4700 Direkte Einkaufsspesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4900 Aufwandminderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	2'843'394	710'849	710'849	710'849	710'849	2'871'828	2'900'546	2'929'552	2'958'847
Bruttoergebnis	12'213'188	3'053'297	3'053'297	3'053'297	3'053'297	12'335'295	12'458'622	12'583'184	12'708'991
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5000 Löhne	7'725'030	1'931'257	1'931'257	1'931'257	1'931'257	7'802'280	7'880'303	7'959'106	8'038'697
5700 Sozialversicherungen	543'607	135'902	135'902	135'902	135'902	549'043	554'534	560'079	565'680
5720 Pensionskasse	342'915	85'729	85'729	85'729	85'729	346'344	349'807	353'305	356'838
5810 Aus- und Weiterbildung	28'829	7'207	7'207	7'207	7'207	29'117	29'409	29'703	30'000
5820 Spesenentschädigung effektiv	206'670	51'668	51'668	51'668	51'668	208'737	210'824	212'933	215'062
5870 Sonstiger Personalaufwand	191'615	47'904	47'904	47'904	47'904	193'531	195'466	197'421	199'395
5900 Temporäre Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Personalaufwand	9'038'665	2'259'666	2'259'666	2'259'666	2'259'666	9'129'052	9'220'343	9'312'546	9'405'671
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6000 Raumaufwand	579'254	144'813	144'813	144'813	144'813	585'046	590'897	500'000	505'000
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	652'697	163'174	163'174	163'174	163'174	659'224	665'816	500'000	505'000
6200 Fahrzeugaufwand / Transportaufwand	301'061	75'265	75'265	75'265	75'265	304'072	307'112	310'184	313'285
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	47'774	11'944	11'944	11'944	11'944	48'252	48'735	49'222	49'714
6400 Energie- und Entsorgungsaufwand	74'735	18'684	18'684	18'684	18'684	75'482	76'237	76'999	77'769
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	80'576	20'144	20'144	20'144	20'144	81'381	82'195	83'017	83'847
6610 Akquisitionsaufwand Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6600 Werbeaufwand	8'298	2'075	2'075	2'075	2'075	8'381	8'465	8'550	8'635
6700 Übriger Betriebsaufwand	262'876	65'719	65'719	65'719	65'719	265'504	268'159	270'841	273'549
6710 Nicht rückforderbare MWST	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6900 Abschreibungen	134'399	-	-	-	134'399	163'286	163'143	235'714	712'857

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

Sonstiger Betriebsaufwand	2'141'669	501'817	501'817	501'817	636'216	2'190'628	2'210'759	2'034'527	2'529'658
Betriebsaufwand	11'180'334	2'761'484	2'761'484	2'761'484	2'895'883	11'319'680	11'431'101	11'347'073	11'935'329
Betriebsergebnis	1'032'854	291'813	291'813	291'813	157'414	1'015'614	1'027'521	1'236'111	773'661
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7400 Ertrag aus Finanzanlagen Dritte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7401 Ertrag aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7402 Ertrag aus Finanzanlagen Aktionäre	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7410 Aufwand aus Finanzanlagen Dritte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7411 Aufwand aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7412 Aufwand aus Finanzanlagen Aktionäre	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erfolg aus Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8000 Gebührenanteil (RTVG Art. 40)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8010 Unterstützung der Verbreitung (RTVG Art. 57)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8020 Beiträge für neue Technologien (RTVG Art. 58)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Subventionen BAKOM	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8100 Beiträge vom Kanton	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8110 Beiträge von Gemeinden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8120 Beiträge von Institutionen (z.B. Kirchen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8130 Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beiträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Subventionen und Beiträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8290 Anderer ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8300 Ausserordentliche Abschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8301 Abschreibungen neue Technologien (RTVG Art. 58)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8302 Abschreibungen Goodwill	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8310 Management fees	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8320 Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8390 Anderer ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausserordentlicher Erfolg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8800 Betriebsfremder Erfolg	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

8900 Steuern	-258'213	-72'953	-72'953	-72'953	-39'354	-253'904	-256'880	-309'028	-193'415
Jahresgewinn / -verlust	774'640	218'860	218'860	218'860	118'061	761'711	770'641	927'083	580'246

Letter of Intent

Advokatur Dr. Jascha Schneider-M.

Beilage Nr. 39

zwischen

Schaffhauser Fernsehen AG,
Bachstrasse 56
8200 Schaffhausen
(nachfolgend SHF genannt)

und

Tamedia AG
Werdstrasse 21
8021 Zürich
(nachfolgend TA genannt)

1. Vorgesehene Zusammenarbeit/weiteres Vorgehen

Die Parteien stehen im Vorfeld der anstehenden Konzessionsverfahren in Gesprächen betreffend die Produktion des Schaffhauser Programmenators von Telezüri. Für den Fall, dass Telezüri die Konzession für das regionale Versorgungsgebiet „Zürich-Nordostschweiz“ rechtskräftig erteilt wird, haben die Parteien im Anhang zu dieser Vereinbarung festgehalten, wie eine Zusammenarbeit aussehen und wie namentlich die Unabhängigkeit von anderen Medien sichergestellt werden kann. Sie streben nach der erwähnten Erteilung der Konzession eine Einigung auf einen schriftlichen Produktionsvertrag an, der den Eckpunkten gemäss Anhang entspricht.

2. Kosten

Der Bezug von Sach- oder Dienstleistungen Dritter bedarf der vorgängigen Absprache zwischen den Parteien.

Soweit der Bezug von Sach- oder Dienstleistungen Dritter vorgängig abgesprochen wurde, tragen die Parteien die Kosten zu gleichen Teilen. In den anderen Fällen trägt die Partei die Kosten, welche die Leistungen bezogen hat.

Andere Kosten, insbesondere Personalkosten, trägt jede Partei selbst.

3. Schutzrechte/Nutzungsrechte/Rechtsgewährleistung

Jede Partei behält an dem von ihr ins Projekt eingebrachten Gut sämtliche Eigentums-, Immaterialgüter- und andere Schutzrechte.

Sämtliche Rechte an den im Rahmen des Projektes neu erarbeiteten Resultaten gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollumfänglich auf die Parteien über. Jede Partei hat eine nicht ausschliessliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte und inhaltlich allumfassende Nutzungsbefugnis an diesen Arbeitsergebnissen. Die Einräumung von Rechten an Dritte daran bedarf der Zustimmung beider Parteien. Diese Bestimmung dauert im Falle einer Auflösung der vorliegenden Vereinbarung fort.

Jede Partei leistet der anderen Partei dafür Gewähr, dass das von ihr eingebrachte Gut frei von Rechten Dritter ist und stellt sie von Ansprüchen Dritter frei.

4. Kommunikation

Diese Vereinbarung ist im Grundsatz nicht vertraulich. Insbesondere ist TA ist berechtigt, im Konzessions- und allfälligen Rechtsmittelverfahren über diese Vereinbarung zu informieren.

5. Aufhebung dieser Vereinbarung

Jede Partei ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei die Verhandlungen abzubrechen. Bis dahin entstandene Kosten werden von den Parteien nach Massgabe von Ziffer 2 dieser Vereinbarung getragen.

Eine solche Mitteilung kann frühestens auf den 1. März 2008 erfolgen.

Mit Erteilung der Konzession „Zürich-Nordostschweiz“ an einen Dritten, wird diese Vereinbarung hinfällig.

Bis zum Erlass einer solchen Mitteilung oder dem erwähnten hinfällig werden der Vereinbarung sind beide Parteien verpflichtet, mit keinem Dritten über vergleichbare Vorhaben zu verhandeln und auch sonst keine Vorkahren zu treffen, welche die aus dieser Absichtserklärung basierenden Verhandlungen nutzlos machen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

Auf die vorliegende Vereinbarung kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Anhang: „Eckpunkte der Zusammenarbeit von TeleZürli und dem Schaffhauser Fernsehen betr. Informationsfenster für den Kanton Schaffhausen.“

Für SHF

Ort, Datum: Schaffhausen, 4. 12. 2007


Unterschrift(en):



Für TA:

Ort, Datum: Zürich, 4. 12. 2007

Unterschrift(en):



Eckpunkte der Zusammenarbeit von TeleZüri und dem Schaffhauser Fernsehen betr. Informationsfenster für den Kanton Schaffhausen

1. Produktionsauftrag

- TeleZüri beauftragt das Schaffhauser Fernsehen mit der Produktion eines täglichen (MO-SO), 10-minütiges Informationsfensters für den Kanton Schaffhausen (im folgenden „Informationsfenster“)
- Das Schaffhauser Fernsehen produziert die Inhalte des Informationsfenster exklusiv für TeleZüri und wird diese in keinen anderen Medien, auch nicht auf dem Kanal des Schaffhauser Fernsehens, ausstrahlen (Exklusivität) oder TeleZüri damit auf andere Weise konkurrenzieren (Konkurrenzverbot)
- Der Produktionsauftrag umfasst auch die zeitgerechte und den technischen Ansprüchen genügende Einspeisung der Daten dieses Fensters in das im Kanton Schaffhausen zur Ausstrahlung gelangenden Programm von TeleZüri
- Produktionsstandort: Schaffhausen (Sendestudios des Schaffhauser Fernsehens)

2. Publizistisches Grundkonzept

- Das Informationsfenster berichtet täglich über die wichtigsten Ereignisse im Kanton Schaffhausen (Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Sport etc.)
- Für den Inhalt und die Auswahl der einzelnen Beiträge sind ausschliesslich journalistische Kriterien sowie die massgebenden gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Bestimmungen massgebend
- Das Informationsfenster beachtet die Grundrechte und achtet die Menschenwürde
- Tatsachen und Ereignisse werden sachgerecht dargestellt
- Ansichten und Kommentare werden als solche erkennbar gemacht
- Die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten im Kanton Schaffhausen werden angemessen zum Ausdruck gebracht
- Das Programm des Informationsfensters ist redaktionell unabhängig von anderen Medien im Kanton Schaffhausen
- Die redaktionelle Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit wird in einem speziellen Redaktionsstatut festgeschrieben
- Für die Festlegung, Änderung und Überwachung des publizistischen Grundkonzepts wird im Rahmen der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Bestimmungen ein Beirat gebildet, der aus je einem Vertreter von TeleZüri und des Schaffhauser Fernsehens besteht

3. Sendekonzept

Das Sendekonzept des Informationsfensters wird vom CR TeleZüri und dem für die Produktion des Programmfensters zuständigen Redaktionsleiter des Schaffhauser Fernsehens erarbeitet (Schlussentscheid liegt beim CR TeleZüri). Es weist folgende Elemente auf:

- Das Informationsfenster wird im Kantonsgebiet Schaffhausen im Programm von TeleZüri jeweils um ca. 18.20 Uhr im Anschluss an die Hauptnachrichten von

TeleZüri („ZüriNews“) anstelle des in Zürich gesendeten „ZüriInfo“ ausgestrahlt und danach stündlich wiederholt

- Vorbehalten bleiben besondere Berichte (z.B. im Fall von Krisen, aber auch z.B. bei eidgenössischen Wahlen oder Abstimmungen oder sonstigen wichtigen Ereignissen von überregionaler Bedeutung), aufgrund deren in Ausnahmefällen auf eine Ausstrahlung des Informationsfensters verzichtet werden kann
- Die Länge des Informationsfensters beträgt 10 Minuten
- Moderation: Im Rahmen des Detail-Sendekonzepts ist festzulegen, ob bzw. in welcher Form das Programmfenster moderiert werden soll
- Nach Möglichkeit und Themen (z.B. Themen von überregionaler Bedeutung oder Themen mit Bezug zu Schaffhausen) werden Persönlichkeiten aus dem Kanton Schaffhausen als Gäste in die Talksendungen von TeleZüri eingeladen; der Redaktionsleiter des Informationsfensters (s. Ziff. 4) kann in Kenntnis der Talkthemen Gäste vorschlagen, die definitive Auswahl liegt aber beim CR TeleZüri
- Das Schaffhauser Fernsehen kann auf eigene Kosten überdies ein längeres Programm mit lokalen Schaffhauser Inhalten (max. 40 – 60 Minuten) produzieren, das mindestens einmal wöchentlich als zusätzliches Programmfenster für den Kanton Schaffhausen auf TeleZüri ausgestrahlt wird (z.B. ausführliche Beiträge und Talks zu Schaffhauser Themen, insbesondere kantonale Wahlen und Abstimmungen etc.); solche Programmfenster werden, soweit rechtlich zulässig, vollständig durch regionale Sponsoren finanziert und von TeleZüri nicht zusätzlich abgegolten; im Übrigen gelten die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen TeleZüri und dem Schaffhauser Fernsehen im Rahmen des Informationsfensters für solche zusätzliche Programmfenster analog

4. Redaktionelle Verantwortung sowie Budgetverantwortung

- TeleZüri als Trägerin der Veranstalterkonzession trägt gemäss den gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Bestimmungen nach aussen die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte des Informationsfensters
- Das Schaffhauser Fernsehen ernennt für das Informationsfenster einen Redaktionsleiter; der CR von TeleZüri hat ein Vetorecht
- Der für die Produktion des Informationsfensters zuständige Redaktionsleiter ist im Rahmen des publizistischen Grundkonzepts und des Sendekonzepts sowie der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Vorgaben in der Auswahl der einzelnen Beiträge frei
- In rechtlich oder politisch heiklen Fällen spricht er sich mit dem CR von TeleZüri ab; ggf. ist vor einer Ausstrahlung der Rechtsdienst der Tamedia zu konsultieren
- Der für die Produktion des Informationsfensters zuständige Redaktionsleiter ist dem CR von TeleZüri in allen programmlichen Belangen rapportierungspflichtig; der genaue Inhalt der Rapportierung ist mit dem CR TeleZüri abzusprechen, wobei dieser ein Letztentscheidungsrecht besitzt
- Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen eines pauschal bezahlten Produktionsauftrags (s. Ziff. 6); TeleZüri hat das Recht, jederzeit in die Geschäftsunterlagen (Budget etc.) des Schaffhauser Fernsehens Einsicht zu nehmen

5. Branding

- Das Programmfenster wird mit dem Logo von TeleZüri zur Kennzeichnung des Konzessionsträgers gebrandet

- Im Vor- und/oder Abspann wird das Schaffhauser Fernsehen mit seinem Logo als Produzent des Informationsfensters (je nach BAKOM-Anforderung mit dem Hinweis „im Auftrag von TeleZüri“) aufgeführt

6. Abgeltung

- Zur Abgeltung sämtlicher Produktionskosten erhält das Schaffhauser Fernsehen den jährlichen Gesamtbetrag, den TeleZüri im Rahmen des Gebührensplittings aus den Empfangsgebühren für die Produktion und Ausstrahlung eines Informationsfensters für den Kanton Schaffhausen erhält (gemäss Ausschreibung rund TCHF 735 p.a.)
- Mit der Bezahlung dieses Betrags sind sämtliche Aufwendungen des Schaffhauser Fernsehens, einschliesslich der Investitionen zur Anschaffung und Erneuerung der für die Produktion notwendigen technischen Geräte, Mieten, Leasings, Personal, etc., vollumfänglich abgegolten; vorbehalten bleiben Anteile aus den Werbeerträgen (Ziff. 7)

7. Werbung

- Im Falle eines speziellen Werbefensters für den Kanton Schaffhausen erhält das Schaffhauser Fernsehen eine noch zu definierende leistungsabhängige Beteiligung an diesen Werbeerträgen
- Im Falle der Errichtung einer speziellen Verkaufsorganisation für die Akquisition von Werbung für ein spezielles Werbefenster für den Kanton Schaffhausen erhält das Schaffhauser Fernsehen bei gleichen Konditionen einen last call für die Übernahme dieser Akquisitionstätigkeit
- Auf vom Schaffhauser Fernsehen vermittelter Werbung erhält dieses eine Kommission von 10 % auf dem Netto-Netto-Werbevolumen
- Im übrigen gehören sämtliche Werbeeinnahmen (inkl. Sponsorings und andere Sonderwerbeformen) vollumfänglich TeleZüri
- Die Sponsoringeinnahmen aus den zusätzlichen Programmfenstern (s. Ziff. 3) gehören dem Schaffhauser Fernsehen

8. Laufzeit Produktionsvertrag

- Mindestlaufzeit: 48 Monate
- Falls der mit dem Informationsfenster erzielte kumulierte Marktanteil pro Jahr in den ersten 36 Monaten der Zusammenarbeit mehr als 20 % unter jenem des Thurgauer Informationsfensters liegt, bzw. im 4. Jahr mehr als 10 % unter jenem des Thurgauer Informationsfensters, hat TeleZüri das Recht, die Zusammenarbeit auf Ende eines Jahres vorzeitig zu kündigen
- Frist bei ordentlicher Kündigung: 6 Monate auf das Ende eines Jahres
- Für den Fall der Verletzung der gesetzlichen oder konzessionsrechtlichen Vorschriften, der redaktionellen Unabhängigkeit, der Exklusivität oder des Konkurrenzverbots besitzt TeleZüri ein ausserordentliches Kündigungsrecht

VEREINBARUNG

Advokatur Dr. Jascha Schneider-M.

Beilage Nr. 26

zwischen

und

AG,
(nachfolgend „Arbeitgeberin“)

Ausbildung

1. Gegenstand der Vereinbarung

besucht vom bis zum die Ausbildung „ (nachfolgend „Ausbildung“).

verpflichtet sich, die Ausbildung vollumfänglich zu besuchen und die Abschlussprüfung zu bestehen.

Im Gegenzug übernimmt die Arbeitgeberin die Ausbildungskosten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Ausbildungskosten

Unter Ausbildungskosten verstehen die Parteien die Ausbildungs- und die Prüfungsgebühr.

Variante 1: übernimmt die Ausbildungskosten für die Ausbildung von CHF vollumfänglich selbst.

Variante 2: Die Arbeitgeberin beteiligt sich an den Ausbildungskosten für die Ausbildung von CHF zu 50% (CHF).

Variante 3: Die Arbeitgeberin übernimmt die Ausbildungskosten für die Ausbildung von CHF in vollem Umfang.

3. Auszahlung der Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten werden im vereinbarten Umfang gegen Vorlage der Rechnung der Schule durch die Arbeitgeberin entrichtet. Die Rechnung muss auf die Arbeitgeberin ausgestellt sein.

4. Spesen

Variante 1: Die Arbeitgeberin übernimmt die Spesen für den Besuch der Ausbildung in folgendem Umfang:

- Auslagen für Schulbücher
- Reisespesen
-

Die Spesen werden nach Vorlage der entsprechenden Spesenbelege erstattet. Die Abrechnung erfolgt über die Spesenabrechnungen der Honorarbuchhaltung.

Variante 2: kommt für die Spesen im Zusammenhang mit der Ausbildung selbst auf.

5. Besuch der Ausbildung

Variante 1: Die Arbeitgeberin gewährt zum Besuch der Ausbildung bezahlten Urlaub.

Variante 2: Die Arbeitgeberin gewährt zum Besuch der Ausbildung Tage bezahlten Urlaub.

Die übrige zum Besuch der Ausbildung benötigte Absenz von der Arbeit wird vom Ferienanspruch von in Abzug gebracht.

Variante 3: besucht die Ausbildung in seiner Freizeit.

6. Rückzahlung der Ausbildungskosten

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung schuldet der Arbeitgeberin einen Betrag in der Höhe von CHF (exkl. Spesen).

In den nachfolgenden Monaten amortisiert sich dieser Betrag um CHF pro Monat. Verlässt die Arbeitgeberin vor Ablauf der Restlaufzeit aus einem Grund, den "er" oder "sie" selbst zu vertreten hat, so verpflichtet sich , der Arbeitgeberin den Restbetrag vollumfänglich zurückzuerstatten.

Schliesst die Ausbildung nicht erfolgreich ab oder gibt "er" oder "sie" die Ausbildung vor Abschluss auf, wird der gesamte von der Arbeitgeberin übernommene Betrag für Ausbildung und Spesen sofort zur Rückzahlung fällig.

Bei Kündigung durch die Arbeitgeberin aus wirtschaftlichen Gründen entfällt diese Rückerstattungspflicht.

7. Steuerliche Folgen

Beteiligungen der Arbeitgeberin von CHF 12'000 und mehr pro Ausbildung und Kalenderjahr werden im Lohnausweis aufgeführt. Sollte eine Überweisung an die Ausbildungsinstitution nicht möglich sein und daher die Auszahlung an Name erfolgen, wird die Beteiligung in jedem Fall auf dem Lohnausweis angegeben.

8. Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln diese Vereinbarung vertraulich. Die Vereinbarung wird im Personaldossier abgelegt und statistisch erfasst.

9. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt per _____ in Kraft.

10. Schlussbestimmungen

Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung ist Schriftlichkeit erforderlich.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Diese Vereinbarung besteht in zwei Exemplaren; jede Partei erhält ein unterzeichnetes Original.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Für die Arbeitgeberin:

Zürich,
(Datum)

.....
Vorname Name
Vorgesetzte(r)

.....
Vorname Name
Bereichspersonalleiter(in)